

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Maria Scharfenberg, Barbara Rütting, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Ruth Paulig, Christine Stahl, Simone Tolle** und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

zum Schutz vor den Gefahren des Rauchens

A) Problem

Die von der Regierungskoalition im Bundestag zunächst geplante Gesetzesinitiative für einen Schutz vor Passivrauchen ist aufgrund der Bedenken der Bundesjustiz- und Bundesinnenministerien bezüglich der Verfassungskonformität gescheitert. Seitens der Bundesregierung wurde auf die Bundesländer als zuständige Instanzen für gesetzliche Regelungen beim Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern verwiesen. Nach dem Aus für ein bundeseinheitliches Verbot müssen nun die Länder den Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz in ihrer Zuständigkeit regeln.

B) Lösung

Im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern werden gesetzliche Regelungen getroffen, die konsequent das Rauchen verbieten und somit einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen gewährleisten. Damit wird der durch die Einführung eines Rauchverbotes in Art. 80 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens eingeschlagene Weg weiter beschritten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

In den betroffenen Betrieben und Einrichtungen muss auf die Rauchverbote hingewiesen werden. In einigen Bereichen können unter Umständen auch geringfügige Kosten entstehen durch das Entfernen von Aschenbechern u. ä. Diese Kosten können nicht beziffert werden, liegen aber ganz erheblich unter den Kosten, die ansonsten weiterhin im Gesundheitswesen entstehen würden.

Gesetzentwurf

zum Schutz vor den Gefahren des Rauchens

§ 1

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Rauchens in den Betrieben des Gaststättengewerbes

Art. 1

Rauchverbot

In allen Betrieben des Gaststättengewerbes ist auf dem gesamten Gelände das Rauchen untersagt.

Art. 2

Ordnungswidrigkeit

1. Mit Geldbuße bis zu zweihundert Euro kann belegt werden, wer gegen dieses Rauchverbot verstößt.
2. Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer als Betreiberin oder Betreiber eines Betriebes des Gaststättengewerbes zulässt, dass in diesem Betrieb das Rauchverbot missachtet wird und nicht auf dessen Einhaltung hinwirkt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Dem Art. 18 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Bay-HSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf dem gesamten Gelände aller Hochschulen ist das Rauchen untersagt.“

§ 3

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Dem Art. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiorganisationsgesetz - POG) vom 10. August 1976 (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf dem gesamten Gelände aller Einrichtungen und in allen Fahrzeugen der Polizei ist das Rauchen untersagt.“

§ 4

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

In das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG) vom 25. April 1973 (BayRS 300-2-2-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400) wird folgender neuer Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Auf dem gesamten Gelände aller Gerichte ist das Rauchen untersagt.“

§ 5

Änderung des ÖPNV-Gesetzes

Dem Art. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2004, (GVBl S. 272) wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf dem gesamten Gelände aller Einrichtungen und in allen Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs ist das Rauchen untersagt.“

§ 6

Änderung des BayKiBiG

Dem Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A) wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf dem gesamten Gelände aller Einrichtungen ist das Rauchen untersagt.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

In das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert am 23. Mai 2006 (GVBl S. 295) wird folgender neuer Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Auf dem gesamten Gelände aller Krankenhäuser ist das Rauchen untersagt.“

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Passivrauch schadet sowohl den Menschen, die selber rauchen als auch den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern. Besonders gefährdet sind Kinder, chronisch Kranke und Ältere. Untersuchungen zeigen, dass die Belastung der Luft durch Feinstoffpartikel in Innenräumen, in denen geraucht wird, um ein Vielfaches höher als die in der Außenluft zugelassenen Grenzwerte liegt. Tabakrauch enthält über 4800 Substanzen, mehr als 70 davon sind krebserregend oder stehen im Verdacht, krebserregend zu sein. Auch der so genannte kalte Tabakrauch gefährdet die Gesundheit. Die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe sind auch dann vorhanden, wenn aktuell nicht geraucht wird. So lagern sich Feinstaubpartikel an Wänden, Decken, Böden und Gegenständen ab und werden von dort auch wieder abgegeben.

Nach Angaben der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen sterben in Deutschland jährlich rund 110.000 bis 140.000 Menschen an den Folgen tabakkonsumbedingter Erkrankungen. Rund 3.300 Nichtraucherinnen und Nichtraucher sterben jährlich in Deutschland an den Folgen des Passivrauchens. 22 Prozent aller Sterbefälle bei Männern und fünf Prozent der Sterbefälle bei Frauen werden auf das Rauchen zurückgeführt. Somit werden weit mehr Menschen durch die Auswirkungen des Tabakgenusses getötet, als durch Alkohol, Aids, Heroin und Unfällen im Straßenverkehr. Vorsichtige Schätzungen über die Folgekosten des Rauchens etwa durch ambulante und stationäre medizinische Behandlung, Arzneimittel, eingeschränkte Produktivität sowie Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit belaufen sich auf rund 17 Mrd. Euro jährlich.

Auf diese gesundheitliche Gefährdung durch Passivrauchen wurde in Deutschland bislang nur unzureichend reagiert. Dies gilt u. a. für die Gastronomie wie auch für öffentliche Einrichtungen. Es besteht daher Handlungsbedarf in Richtung eines effektiveren Schutzes vor den Gefahren des Rauchens und des Passivrauchens in Bayern. Das Selbstbestimmungsrecht der Rauchenden findet dort seine Grenzen wo durch das Rauchen eine Gefährdung anderer Menschen besteht. Vor allem im Interesse des Arbeitsschutzes müssen hier dringend Maßnahmen ergriffen werden. Während Privatpersonen gegebenenfalls Gaststätten meiden können oder einen der wenigen rauchfreien Betriebe besuchen können, ist dieses Beschäftigten im Gaststättengewerbe nicht möglich. Sie sind der durch Tabakrauch entstehenden gesundheitlichen Belastung zudem über wesentlich längere Zeiten ausgesetzt. Dies gilt im Übrigen auch für Beschäftigte in öffentlichen Einrichtungen.

Eine Reihe von EU-Ländern, allen voran Irland haben mittlerweile konsequente gesetzliche Regelungen bezüglich Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz. Die Erfahrungen aus diesen Ländern zeigen, dass Rauchfreiheit in der Gastronomie und in öffentlichen Einrichtungen praktikabel ist und auf positive Resonanz in der Bevölkerung stößt. Inzwischen gibt es vollständige Rauchverbote für gastronomische Einrichtungen außerdem bereits in Norwegen, Schweden, Lettland, Italien, Schottland und Teilen der Schweiz. In England und Belgien werden entsprechende Regelungen 2007 eingeführt. In einer Reihe von Ländern gelten weiter reichende Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen als in Deutschland, so in Finnland, Ungarn, Spanien und den Niederlanden. Auch in den USA ist das Rauchen in Restaurants, öffentlichen Einrichtungen und am Arbeitsplatz untersagt. Die Unternehmen im Gaststättengewerbe verzeichnen in diesen Ländern, anders als wiederholt behauptet, keine wirtschaftlichen Einbußen. Im Gegenteil erfreut sich das Ausgehen zunehmender Beliebtheit, vor allem bei Familien, die Kneipen und Lokalen gerade wegen der Belästigung durch Zigarettenrauch bislang fern geblieben sind.

Zu § 1 Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Rauchens in den Betrieben des Gaststättengewerbes

Der notwendige Schutz der Besucherinnen und Besucher und vor allem der Beschäftigten in den Betrieben des Gaststättengewerbes wird durch ein ausnahmsloses und konsequentes Rauchverbot erreicht. Die Vorschrift umfasst alle Betriebe des Gaststättengewerbes, also insbesondere Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Reise- und Gaststättengewerbe, Biergärten, Festzelte usw. und gilt auf dem gesamten Gelände des jeweiligen Betriebes, also sowohl innerhalb der Gebäude als auch in den Flächen unter freiem Himmel. Das Gaststättenrecht als solches gilt ansonsten in der bisherigen Form fort.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Durch die Übernahme der Regelung des Art. 80 Abs. 5 EUG für die Hochschulen wird der Schutz der Gesundheit aller Mitglieder der Hochschulen verbessert.

Zu § 3 Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Durch das Rauchverbot im gesamten Bereich der Polizei wird der Schutz der Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei verbessert.

Zu § 4 Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Durch das Rauchverbot im gesamten Bereich der Gerichte wird der Schutz der Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und aller ihrer Besucherinnen und Besucher verbessert.

Zu § 5 Änderung des ÖPNV-Gesetzes

Durch das Rauchverbot im gesamten Bereich des ÖPNV wird der Schutz der Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ÖPNV und aller Fahrgäste verbessert.

Zu § 6 Änderung des BayKiBiG

Durch das Rauchverbot im gesamten Bereich der Einrichtungen der Kinderbetreuung wird der Schutz der Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen und aller Besucherinnen und Besucher verbessert. Ferner wird vermieden, dass die Erzieherinnen und Erzieher den betreuten Kindern ein falsches Verhalten vorleben.

Zu § 7 Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Gerade im Gesundheitswesen ist ein besonderer Schutz der Beschäftigten vor Krankheiten zu gewährleisten. Darum ist in allen Krankenhäusern sowohl den Beschäftigten als auch den Patientinnen und Patienten, sowie deren Besuch das Rauchverbot ausnahmslos zu untersagen.

Zu § 8 In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Eine Übergangsfrist ist nicht notwendig, da die öffentliche Diskussion bereits seit Jahren geführt wird. Die Betroffenen sind also auf gesetzliche Regelungen vorbereitet. Zudem führen die konsequenten und ausnahmslosen Verbotregelungen dazu, dass es keinen Bedarf an baulichen Veränderungen in Gebäuden gibt.